

An die
Ruhr-Universität Bochum
Prüfungsamt der
Juristischen Fakultät
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

**Abmeldung von einer Prüfung des Schwerpunktbereichs (VAK oder Seminararbeit)
wegen Verhinderung aus nicht zu vertretenden Gründen, § 42 Abs. 1 S. 2 SPO.**

Ich, stud. iur. _____,

Matrikelnr. 108 _ _ l _ l _ l _ l _ l _ l _ l _ l _ l,

melde mich aus nicht zu vertretenden Gründen von folgender Prüfung ab:

Prüfungsdatum	VAK o. Seminararbeit	Schwerpunktbereich	Dozent(in)

Abmeldung wegen Krankheit

Abmeldung aus folgendem Grund: _____

Einen schriftlichen Beleg über den wichtigen Grund füge ich bei.

Nach dem Ende der jeweils geltenden Abmeldefrist ist eine Abmeldung von einer Prüfung nur aus wichtigem Grund, etwa Krankheit, zulässig. Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären und der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen.
--

Ort, Datum

Unterschrift Prüfling

Wenn keine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird, folgt hier die ärztliche Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit)

Das Attest muss nicht auf diesem Blatt ausgestellt werden.

Hinweis zum Inhalt des Attestes

Aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung kann zurücktreten, wessen Leistungsfähigkeit in der Prüfung aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erheblich vermindert ist. Zum Nachweis bedarf es eines Attestes, das die entscheidenden **Befundtatsachen substantiiert und konkret benennt** und damit zugleich sachverständig belegt, die **konkrete Beeinträchtigung und die sich daraus ergebende Behinderung in der Prüfung** müssen ersichtlich sein. Die Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich, es kommt auf das die **Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Symptom an**. Eine bloße ärztliche Angabe, dass der Kandidat oder die Kandidatin **nicht prüfungsfähig oder arbeitsfähig sei, reicht nicht aus**. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die gesundheitlichen Probleme einen Prüfungsrücktritt rechtfertigen, also der **Frage nach der Prüfungsfähigkeit, obliegt nicht dem Arzt, sondern der Prüfungsbehörde** (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6.08.1996 – 6 B 17/96). Studierende sind damit grundsätzlich verpflichtet, der Prüfungsbehörde Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben, wenn Sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchten (**Mitwirkungsobliegenheit**). Hierzu ist der behandelnde Arzt ggf. von der Schweigepflicht zu entbinden.

Frau/Herr _____

Geburtsdatum: |__|__|. |__|__|. |__|__|__|__|

ist von mir am |__|__|. |__|__|. |__|__|__|__| untersucht worden.

Am/vom |__|__|. |__|__| bis voraussichtl. |__|__|. |__|__|. |__|__|__|__|

liegen bei ihr/ihm die folgenden Beschwerden vor, die ihre/seine Leistungsfähigkeit wie folgt beeinträchtigen:

Ort, Datum

Name, Unterschrift, Stempel